

## Umsetzung des DigitalPakts in Bayern

Bayern hat mit dem Inkrafttreten der Förderrichtlinie "digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen" (dBIR) zum 31.7.2019 umfassende Rechts- und Planungssicherheit für die Sachaufwandsträger hergestellt: Darin wurden die zentralen Vorgaben aus der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 17.5.2019 in einer Länderbekanntmachung spezifiziert und konkretisiert. Die Sachaufwandsträger haben nun Sicherheit über den für sie reservierten Zuwendungshöchstbetrag (Anlage 1), der sich vor allem an der Schülerzahl bemisst. Des Weiteren ist die Förderfähigkeit der einzelnen IT-Ausstattungsgegenstände geklärt. Die Förderfähigkeit setzt eine Übereinstimmung mit den Medienkonzepten der Schulen ebenso voraus wie das Erfüllen der technischen Mindestkriterien auf Basis des Votums des Beraterkreises für IT-Ausstattung am StMUK. Ansonsten sind die Sachaufwandsträger weitgehend frei in der Ausgestaltung ihrer Investitionsmaßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur. Hintergrund Informationen zur Umsetzung des DigitalPakts können unter [www.km.bayern.de/digitalpakt](http://www.km.bayern.de/digitalpakt) abgerufen werden.

Derzeit wird ein komplexes und durch die Vorgaben der VV differenziertes Antrags- und Meldewesen ausgestaltet. Es sind dabei ineinandergreifende fachliche, prozessuale und rechtliche Vorgaben zu beachten. Im Gegensatz zu den Förderprogrammen des Landes sind relevante Festlegungen mit dem Bund als Geldgeber abzustimmen. Darüber hinaus hat der Bund ein umfangreiches Berichtswesen mit einer hohen Zahl an Meldepflichten etabliert.

Es ist das Ziel, ein durchgängiges elektronisches Bearbeitungsverfahren auszusetzen, das sich aus eine zentralen Arbeitsmappe für alle Prozessschritte von der Maßnahmenplanung, Finanzplanung, Mittelbeantragung über die Bewilligung, Dokumentation der Umsetzung, Prüfung der Verwendungsnachweise und Erfüllung von Meldeverpflichtungen erstreckt.

Für die in der Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) grundsätzlich getroffenen Regelungen werden zurzeit erläuternde und konkretisierende Vollzugshinweise ausgearbeitet. Hier werden umfangreiche fachliche, technische, verfahrensseitige und rechtliche Aspekte konkretisiert und zum Beispiel Informationen zum Verfahren, den Fördervoraussetzungen und zu den einzelnen Abgrenzungen der förderfähigen IT-Gegenständen gebündelt.

Als Vorlage für die bewilligenden Regierungen werden Musterbescheide erarbeitet. Aufgrund der Vorgaben durch den Bund sind zahlreiche ineinandergreifende

Begrenzungsregelungen gleichzeitig zu beachten, so dass die Bescheidentwürfe und die zentrale Antragsmappe eng aufeinander abgestimmt werden müssen.

Bayern arbeitet mit Hochdruck am Aufbau des Antragsverfahrens und wird die Unterlagen unmittelbar nach Erstellung und Abstimmung bereitstellen. Unabhängig davon können die Sachaufwandsträger über das generelle Zulassen des vorzeitigen Maßnahmebeginns zum 17.5.2019 (Förderunschädlichkeit der ab diesem Tag begonnenen Investitionsmaßnahmen und selbstständigen Maßnahmenabschnitte) bereits jetzt in die konkrete Planung der Investitionsmaßnahmen einsteigen.

Die anstehende erste Antragsrunde zum DigitalPakt Schule läuft in Bayern bis zum 31. Dezember 2021 (Bewilligung), daran schließen sich weitere Zeiträume zur Maßnahmenplanung und Vertragsgestaltung (Bewilligungszeitraum bis Mitte 2023) sowie für die Umsetzung und Auszahlung (Jahresfrist zur Vorlage der Verwendungsnachweise) an. Die Schulaufwandsträger befinden sich zurzeit zudem in der Umsetzungsphase der zum 31. Dezember 2018 beantragten und bewilligten Förderbudgets aus den beiden Landesprogrammen „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ (150 Mio. €) und „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“ (35 Mio. €). Diese stehen nun in vollem Umfang zur Auszahlung nach Vorlage der Verwendungsbestätigungen bereits.

**Dr. Karin E. Oechslein**

**Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)**